



4. Seite

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Für den Ausschuß für Kinder,
Jugend und Familie
- 120fach -

Horionplatz 1
40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 8 37 - 03
Durchwahl
8 37 - 3142

• Telefax
8 37 - 3527

Datum
10. Oktober 1994

I A/I A 3 - 2602

Betr.: Überprüfung der Förderbestimmungen der geltenden Landesprogramme;

hier: TOP 4 der Sitzung am 27.10.1994

Bezug: Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Drucksache 11/6329 - Neudruck)

Der Landtag hat den o. a. Entschließungsantrag am 15.12.1993 angenommen und die Landesregierung gebeten, dem Landtag so bald wie möglich über die Ergebnisse der Beratungen zu berichten.

Die Beratungen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrts-
pflege und den Trägern der Jugendhilfe auf Landesebene dauern
noch an. Ich erstatte daher folgenden Zwischenbericht.

3291

1. Die Entschließung des Landtags berührt 36 Förderbereiche des MAGS-Geschäftsbereiches mit Personalkostenförderungen in unterschiedlichen Bereichen. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die betroffenen Landesverbände der Jugendhilfe (Spitzenverbände) sind zu einem Gespräch am 28.03.1994 zur Abstimmung des weiteren Vorgehens eingeladen worden. Die Erörterung schloß mit dem Ergebnis, daß zur Lösung der dringendsten Probleme eine Übergangsregelung getroffen und gemeinsame Arbeitsgruppen zur Überprüfung der 36 Förderregelungen eingesetzt werden sollen. Die gemeinsamen Arbeitsgruppen wurden inzwischen für die Bereiche

- Selbsthilfe
- Migration
- Beratung
- Arbeitslosigkeit
- Jugend
- Rehabilitation

eingerrichtet. Aufgabe dieser Arbeitsgruppen ist es, in den genannten Förderbereichen

- zu überprüfen, ob auf Standardvorgaben verzichtet werden kann, ohne daß die fachlich-qualitative Substanz der Aufgabenerfüllung bei Erhalt der Förderinhalte gefährdet wird,
- zu überprüfen, ob Grundsätze des ausschließlichen Personaleinsatzes in einem geförderten Aufgabenbereich aufgegeben werden können und
- die Möglichkeit der Einführung der Festbetragsfinanzierung (ohne die Vollfinanzierung zu erreichen) zu überprüfen.

Die Standardvorgaben sind in 13 Bereichen "sehr allgemein", in 24 Bereichen aus fachlicher Sicht vertretbarerweise "konkret" sowie in einem Bereich (ambulante Dienste, Sozialstationen) im Hinblick auf die Differenziertheit notwendigerweise "sehr konkret".

In 16 Förderbereichen sind die Standards bereits früher gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände einvernehmlich überprüft worden. Die Festbetragsfinanzierung ist in 30 von 36 Förderbereichen bereits eingeführt worden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände hat nach weiteren Beratungen mit Schreiben vom 12.09.1994 ihre Vertreter in den Arbeitsgruppen benannt und dabei ausgeführt, daß die Arbeitsgruppen erst Mitte Oktober ihre Tätigkeit aufnehmen können, da zuvor in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft eine genaue Definition der Arbeitsaufträge für die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege erfolgen wird.

2. Auch nach Auffassung der Vertretung der Spitzenverbände kann eine einvernehmliche Neuregelung der Förderbestimmungen nicht vor Ende 1995 erreicht werden. Unter Berücksichtigung der in der Entschließung des Landtags zum Ausdruck kommenden besonderen Dringlichkeit ist hinsichtlich der Grundsätze des ausschließlichen Einsatzes von geförderten Fachpersonal auf Vorschlag der Spitzenverbände folgende Übergangsregelung gefunden worden:

"Soweit Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder einem Träger der Freien Jugendhilfe angehören, in Förderrichtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales arbeitszeitliche Vorgaben zu dem mit Landesmitteln geförderten Personal gemacht werden, sind Unterschreitungen um bis zu 50 % förderunschädlich, soweit dadurch die Personalkostenförderung im geförderten Arbeitsfeld eine Quote von 90 %, der diesem Arbeitsfeld zugewiesenen Personalkosten nicht übersteigt.

Insoweit kann aus Landesmitteln gefördertes Personal auch in weiteren (aus Landesmitteln geförderten oder nicht geförderten) Arbeitsfeldern beschäftigt werden.

Diese Regelung gilt zunächst mit Wirkung vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1995."

Diese Regelung wurde mit Erlaß vom 23.07.1994 den Bewilligungsbehörden und Beteiligten bekanntgegeben. In der Praxis wird sich herausstellen müssen, ob mit dieser Übergangsregelung die von den Spitzenverbänden gewünschte Erleichterung geschaffen wird.

Ich bin bemüht, die EntschlieÙung des Landtags - soweit noch nicht geschehen - so bald wie möglich umzusetzen. Eine endgültige Regelung wird jedoch nicht vor Ende des Jahres 1995 zu erreichen sein.

Frau Münter